

05.02 Erste Hilfe und Notfälle

05.02.01 Maßnahmen für mögliche Notfallsituationen organisieren

Die Mitarbeiter sind im Rahmen der regelmäßigen Unterweisung, insbesondere über das Verhalten und die Vorgehensweise in Notfallsituationen, zu unterrichten. Hierbei werden folgende Informationen mit eingebunden:

- Brandschutzordnung
- Flucht- und Rettungspläne
- [Anleitung zur Ersten Hilfe](#), u. a. mit der Angabe des Ersthelfers, des Durchgangsarztes und der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- Bereitstellung von Erste-Hilfe Material, Verbandbuch,
- Organisation des Brandschutzes
- Evakuierungsübungen, Auszeichnung der Sammelpunkte gemäß der Gefährdungsbeurteilung
- Organisation eines Ansprechpartners in der Einrichtung bei Notfallsituationen
- ...

**05.02.02 Maßnahmen Erste Hilfe und Notfälle,
Ausbildung der Ersthelfer**

Maßnahme	ja	nein	Be- merkung	Frist/Ver- antwortlich	Erledigt
Erste-Hilfe-Materialien ausreichend vorhanden					
Erste-Hilfe Materialien werden nach Verbrauch aufgefüllt					
Werden gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Einrichtungen vorgehalten (z.B. Krankentrage, Augenspülflasche)					
Verbandkästen an geeigneten, gut sichtbaren und zugänglichen Stellen verteilt					
Stehen aus- bzw. fortgebildete Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung					
Sind den Mitarbeiter die Ersthelfer bekannt (Aushang)					
Ist eine Alarmierung der Ersthelfer und des Rettungsdienstes sichergestellt					
Evakuierung der Einrichtung ist geregelt, dem Mitarbeiter bekannt, geübt					
Maßnahmen der Ersten Hilfe werden dokumentiert (z.B. Verbandbuch)					

Ausbildung der Ersthelfer

Die Kostenübernahme der Ersthelferausbildung erfolgt über die Berufsgenossenschaft. Die Ausbildung selbst muss über einen anerkannten Ausbildungsträger erfolgen.

Versichert über Berufsgenossenschaft:

www.vbg.de

VBG gesetzliche Unfallversicherung für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Kirche

www.bgw-online.de

BGW, Unfallversicherung der Mitarbeiter in Kindergärten

www.ukh.de

Unfallkasse Hessen, Unfallkasse der Kinder in Kindergärten und Schulen in Hessen

www.ukt.de

Unfallkasse Thüringen, Unfallkasse der Kinder in Kindergärten und Schulen in Thüringen

Informationen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (u.a. § 10)
DGUV Vorschrift 1 (u.a. §§ 19 – 31)
DGUV Information 204-006 Anleitung zur Ersten Hilfe
DGUV Information 204-003 Erste Hilfe (Plakat, DIN A3)
DGUV Information 204-020 Verbandbuch
DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb

Bezugsquelle:

www.gesetze-im-internet.de
www.dguv.de

05.02.03 Maßnahmen zum Brandschutz organisieren

Die Maßnahmen zum Brandschutz dienen dazu, Brände zu verhindern oder die Auswirkungen von Bränden so gering wie möglich zu halten. Dazu gehören die folgenden baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen:

Baulicher Brandschutz

Bauliche Maßnahmen müssen unter anderem folgende Aspekte berücksichtigen:

- Brandverhalten und Feuerwiderstand des Gebäudes und der Bauteile
- Verwendung von für den Brandschutz zugelassenen Bauprodukten
- Aufteilung der Gebäude in Brandabschnitte durch Brandwände und Brandschutztüren
- Festlegung und Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege
- Brandbekämpfung durch fest eingebaute Sprinkleranlagen

Anlagentechnischer Brandschutz

Darunter fallen alle technischen Anlagen und Einrichtungen, die den Brandschutz verbessern. Zu den typischen gebäudetechnischen Anlagen zählen insbesondere:

- Elektroinstallation
- Brandmeldeanlagen inklusive Anlagen zur optischen und akustischen Alarmierung
- Rauchabzugsanlagen (RWA)
- Anlagen zur Bevorratung von und Versorgung mit Löschwasser
- Feuerlöschanlagen mit dem zugehörigen Löschmittel inklusive Handfeuerlöscher
- Rauchschutztüren in Flucht- und Rettungswegen
- Fluchttürterminals zur Steuerung und Überwachung von ins Freie oder in andere Brandabschnitte führenden Fluchttüren

Organisatorischer Brandschutz

Zu den Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes gehören:

- Erstellen und Aushängen von Brandschutzordnung, Brandschutzplänen und Alarmplänen
- Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Brandschutzhelfern und gegebenenfalls eines Brandschutzbeauftragten
- Schulung für den Umgang mit brennbaren Stoffen und das Verhalten bei Bränden

(Quelle: <https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefahrungsbeurteilung/Rehabilitation-und-Werkstaetten-interaktiv/Eingang-Allgemein/Brandschutz-Artikel.html>)

Weitere Informationen:

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

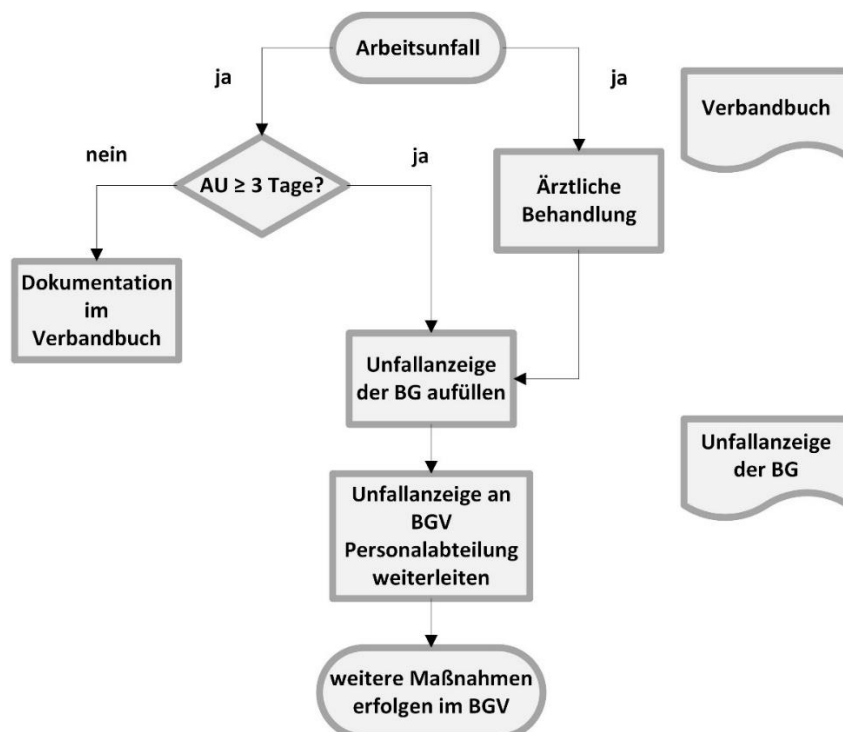
ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

DGUV Information 205-001 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer

05.02.04 Maßnahmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten organisieren

05.02.04.01 Arbeitsunfall, Berufskrankheit Dokumentation und Meldung



Die Meldung der Unfallanzeige muss spätestens 3 Tage nach dem Arbeitsunfall vorliegen.

05.02.04.02 Begriffserklärung:

Arbeits-, Dienst- und Wegeunfall

Arbeits-, Dienst- und Wegeunfälle stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Was ist ein Arbeits- oder Dienstunfall?

Arbeits- und Dienstunfälle sind Unfälle, die sich bei der Arbeit oder im Dienst bei einer versicherten Tätigkeit ereignen.

Die genaue Definition für einen Unfall lautet

Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes, plötzliches Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden führt.

Zu den versicherten Tätigkeiten können neben der eigentlichen Arbeit auch gehören:

- die mit der Arbeit verbundenen Dienstreisen,
- die Teilnahme am Betriebssport, wenn nicht der Wettkampf im Vordergrund steht,
- die Teilnahme an vom Unternehmen veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen.

Ausnahmen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Verletzungen oder Gesundheitsschäden ohne Einwirkung von außen zufällig während der Arbeit oder im Dienst auftreten. Auch Unfälle, die absichtlich herbeigeführt werden oder die ausschließlich auf Trunkenheit oder private Tätigkeiten zurückgehen, gelten nicht als Arbeitsunfall.

Was ist ein Wegeunfall?

Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit bzw. auf dem Heimweg ereignen.

Versichert sind Beschäftigte auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die nötig werden:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften mit anderen Berufstätigen oder Versicherten,
- bei Umleitungen, wenn der direkte Weg wegen besonderer Verkehrsverhältnisse nicht gewählt werden kann,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann.

Quelle: <https://www.bg-verkehr.de/versicherung-leistungen/versicherte-taetigkeiten/arbeits-und-wegeunfall>

Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten werden bestimmte Erkrankungen anerkannt, die entstehen, weil die Betroffenen durch ihre Arbeit überdurchschnittlichen gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind. Diese müssen in der sog. Liste der Berufskrankheiten erfasst sein.

Welche Erkrankungen in die Liste aufgenommen werden, entscheiden die Bundesregierung und der Bundesrat.

Anzeige einer Berufskrankheit

Hat ein Unternehmer Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit vorliegen könnte, muss er das der zuständigen Berufsgenossenschaft melden. Auch für Ärzte und Krankenkassen, die vermuten, dass eine Berufskrankheit vorliegt, gilt die Anzeigepflicht. Natürlich können Betroffene ihre Erkrankung auch selbst formlos bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Berufskrankheitenverfahren

Nachdem eine Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit eingeht, muss zunächst mehr Wissen über die Arbeits- und Krankenvorgeschichte vorliegen. Dazu wird meist ein Fragebogen an den Versicherten geschickt. Auf diese Weise werden grundlegende Informationen – welche Beschwerden vorliegen, die bisherigen Arbeitgeber und die Tätigkeiten, bei welchen Ärzten bisher Behandlungen erfolgten usw. – gesammelt. Diese Informationen bestimmen dann die nächsten Schritte, die sehr individuell auf den einzelnen Sachverhalt abgestimmt sind. Von diesem Verfahren wird nur abgewichen, wenn eine Krebserkrankung angezeigt wird. Dann wird der Versicherte so schnell wie möglich persönlich aufgesucht.

Gesondertes Verfahren bei Hauterkrankungen

Bei Hauterkrankungen wird möglichst schnell versucht, durch eine Kombination aus Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und medizinischer Behandlung, eine Besserung und Abheilung zu bewirken. Die Erfolgchancen sind gut. Wenn es notwendig ist, überprüfen die Aufsichtspersonen aus der Präventionsabteilung der Bezirksverwaltung der BG den Arbeitsplatz. Innerhalb kürzester Zeit wird ein erforderlicher Behandlungsauftrag an den behandelnden Hautarzt erteilt.

Quelle: <https://www.bg-verkehr.de/versicherung-leistungen/versicherte-taetigkeiten/berufskrankheit>

Was sind Durchgangsärzte?

Durchgangsärzte sind in der Regel Fachärzte für Chirurgie mit besonderen Qualifikationen auf dem Gebiet der Unfallchirurgie. Ihre Praxen und die Unfallkliniken sind mit Fachpersonal und durch spezielle technische Voraussetzungen besonders gut auf Unfälle vorbereitet. Die Durchgangsärzte verfügen über eine besondere Zulassung durch die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Quelle:

https://www.vbg.de/SharedDocs/FAQs/DE/Versicherungsschutz_und_Leistungen/Was_sind_Durchgangsaeerzte.html?nn=3358

Wann muss ein Durchgangsarzt aufgesucht werden?

Wenn die Verletzung zu einer Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlung länger als eine Woche dauert. Der Durchgangsarzt legt die (weitere) Behandlung fest.

Quelle:

https://www.vbg.de/SharedDocs/FAQs/DE/Versicherungsschutz_und_Leistungen/Wann_muss_ein_Durchgangsarzt_aufgesucht_werden.html?nn=3358

Verbandbuch

Jede Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb ist zu dokumentieren. Das Verbandbuch ist die am häufigsten verwendete Form der Aufzeichnung, um der Dokumentationsverpflichtung nach § 24 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name des Verletzten bzw. Erkrankten
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens
- Ort
- Hergang
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
- Namen der Zeugen
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.
-

Quelle: <https://www.bfqa.de/arbeitsschutz-lexikon-von-a-bis-z/fachbegriffe-v-z/verbandbuch-fachbegriff/>

Unfallanzeige

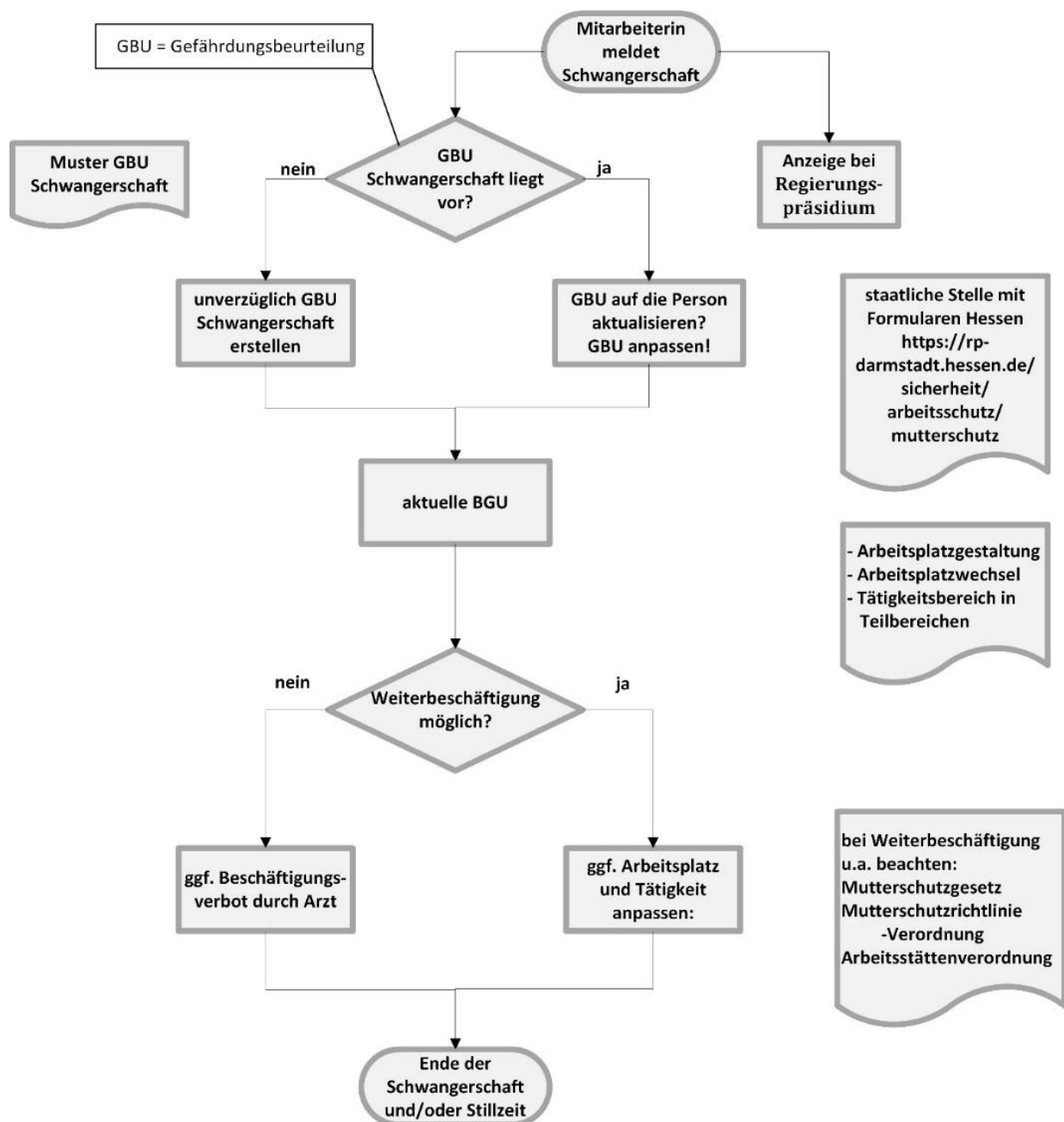
Die Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod zur Folge hat (§§ 8,193 Abs.1,4,5,7 SGB VII). Weiterhin ist eine Unfallanzeige beim Aufsuchen von einem Arzt auszufüllen und an die Personalabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Fulda zu senden (siehe 05.02.04.01 Arbeitsunfall, Berufskrankheit Dokumentation und Meldung).

05.02.05 Meldung einer Schwangerschaft an den Arbeitgeber, Maßnahmen

Durch das Mutterschutzgesetz sollen schwangere und stillende Frauen vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz geschützt werden. Zu diesem Zweck muss der Arbeitgeber unter anderem die Gefährdungen der werdenden Mutter durch ihre Tätigkeit beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen. Diese können von der Befreiung von einzelnen Tätigkeiten bis hin zu einem vollständigen Beschäftigungsverbot reichen.

Der Arbeitgeber muss das Regierungspräsidium über die Beschäftigung einer werdenden Mutter benachrichtigen.

Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft an den Dienstgeber



Checkliste über Beurteilungskriterien für Arbeitsplätze von schwangeren Frauen nach dem Mutterschutzgesetz
 AGS 02.01.03 FO BGU bei Schwangerschaft

Link für Informationen:

Hessen: <https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/mutterschutz>

Thüringen: <https://www.thueringen.de/th7/tlv/arbeitsschutz/sozial/mutterschutz/>